



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR
MESS- UND EICHWESEN

JAHRESBERICHT 2020

Landesamt für Mess- und
Eichwesen Rheinland-Pfalz



Jahresbericht 2020

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach

Autorinnen/Autoren:

Ralf Zimmermann, Friedrich Hollinger, Rigobert Biehl, Marco Faier, Thomas Gutheil, Mirjam Paare, Michael Speicher, Nils Neuber, Diethelm Maué, Christian Alt, Andreas Fichtner, Benjamin Buhles, Uwe Leonhard

Bild Vorderseite: Prüfstand für die Prüfung von Messanlagen auf Heizöltankwagen

Bild Rückseite: Skale mit Absperreinrichtung

Vorwort des Leiters des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz zum Jahresbericht 2020



Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2020 war anders. Die Corona-Pandemie veränderte das Leben und den Alltag der Deutschen und machte natürlich auch vor dem Eichwesen nicht halt. Lockdowns im März und Dezember sowie AHA-L¹ Regeln und Kontaktminimierungen bestimmten den Arbeitsalltag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LME RLP und mobiles Arbeiten musste auf die Schnelle ermöglicht werden. In vielen Fällen zeigte sich, dass das Mess- und Eichwesen auch in einer Pandemie gut aufgestellt ist. Eine Reihe von Anfragen diverser Verwenderverbände zu befürchteten Verzögerungen bei der Eichung konnten mit Verweis auf § 38 „Verspätete Eichungen“ des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) beantwortet werden.

Die Kontaktbeschränkungen führten jedoch bei den kommunalen Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgungsunternehmen dazu, dass Privatwohnungen nicht mehr oder nur erschwert betreten werden konnten. Dadurch konnten zeitweise weder die turnusmäßigen Zählerwechsel noch die Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist durchgeführt werden. Dies machte es den betroffenen Versorgungsunternehmen unmöglich, die gesetzlich vorgegebenen Pflichten zu erfüllen. Die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) als das Koordinierungsorgan der 13 Eichaufsichtsbehörden in Deutschland, verständigte sich darauf, den Vollzug des Eichrechts bezüglich einer Überschreitung der Eichfrist beim turnusmäßigen Zählerwechsel bis zum 30. Juni 2021 auszusetzen. Ebenso einigte man sich darauf, dass der Abschluss von Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist die im Jahr 2020 begonnen wurden, bis zum 30. Juni 2021 durchgeführt werden kann.

Dass sich Wirtschaft und Bürger trotz der widrigen Umstände auf ein gut funktionierendes Messwesen in Rheinland-Pfalz verlassen konnten, zeigt sich insbesondere darin, dass in 2020 mit 36.542 Messgeräten nur ca. 1.000 Messgeräte weniger als im Vorjahr geeicht wurden. Dies ist dem hohen Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamtes und einer effizienten und flexiblen Planung zu verdanken.

Auf der anderen Seite wurden die Überwachungstätigkeiten in den Bereichen Eichrecht, Fertigungspackungen und Energieeffizienz stark reduziert, um die angeschlagenen Betriebe nicht zusätzlich zu belasten. Die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützten bei den Eichungen oder halfen in den Gesundheitsämtern bei der Bekämpfung der Pandemie aus. Die hierzu veröffentlichten Zahlen und Statistiken spiegeln dies eindeutig wieder.

Deutliche Auswirkungen zeigten sich auch bei den Konformitätsbewertungsverfahren. So wurde auf die Durchführung von Audits bei Herstellern von Ausschankmaßen vollständig verzichtet, um die finanziellen Belastungen zu reduzieren. Durch eine steigende Nachfrage von Taxen- und Mietwagenherstellern in der zweiten Jahreshälfte, konnte jedoch die geringe Anzahl der Verfahren des ersten Halbjahres zum Teil kompensiert werden. Insgesamt ist in diesem Bereich ein Rückgang von 27 % im Vergleich zu 2020 zu verzeichnen.

Ich hoffe, dass wir Ihr Interesse an diesem (etwas besonderen) Jahresbericht geweckt haben und wünsche Ihnen, sehr geehrte Leserinnen und Leser, interessante Einblicke in unser Leistungsspektrum und unsere Arbeit des vergangenen Jahres.

Ihr

Ralf Zimmermann

¹ Abstand-Hygiene-Alltagsmaske-Lüften

Inhaltsverzeichnis

1.	Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz	3
2.	Statistik über Verbraucherbeschwerden und Befundprüfungen.....	5
3.	Bericht über die Tätigkeiten	6
3.1.	Prüfung von Messgeräten nach dem Eichrecht.....	7
3.2.	Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme.....	8
3.3.	Überprüfung von Instandsetzungsbetrieben.....	9
3.4.	Markt- und Verwendungsüberwachung.....	9
3.4.1.	Marktüberwachung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten	9
3.4.2.	Marktüberwachung von Fertigpackungen	10
3.4.3.	Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz	11
3.4.4.	Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz .	13
3.4.5.	Überwachung nach dem Medizinproduktegesetz	14
3.4.6.	Verwendungsüberwachung nach dem Eichrecht	16
3.5.	Schwerpunktaktionen	17
3.6.	Sanktionierung von Verstößen.....	18
3.7.	Qualitätsmanagement.....	19
3.8.	Sonstige Tätigkeiten	20
3.9.	Informations- und Schulungsveranstaltungen	20
3.9.1.	Anwärter-Online-Schulung	20
3.9.2.	Schulungen zum neuen Fertigpackungsrecht	21
3.9.3.	Kooperationstreffen der Bußgeldstellen	21
3.9.4.	LME RLP mit Beitrag bei EVIA-Workshop.....	22
3.9.5.	Praxisworkshop EVPG/EnVKG	22
3.10.	Konformitätsbewertungsstelle 0113 (KBS 0113).....	23
4.	Fachberichte	24
4.1.	Saarland tritt der 3-Länder-Kooperation bei	24
4.2.	Konformitätsbewertungsverfahren von Verkehrskontrollsystemen	25
4.3.	Novellierung des Fertigpackungsrechts	26
5.	Anhänge	27
5.1.	Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz	27
5.2.	Fundstellenverzeichnis	28
5.3.	Anschriften und Erreichbarkeit.....	31
5.4.	Organigramm.....	32

1. Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Gesetzlicher Auftrag

Das LME RLP ist im Wesentlichen für den Vollzug von eichrechtlichen Vorschriften, von Regelungen nach dem Medizinprodukterecht, von Vorschriften bezüglich der Energieeffizienz und Energieeffizienzkennzeichnung von Produkten und dem Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren zuständig. Des Weiteren unterhält das LME RLP eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) notifizierte und der Europäischen Kommission gemeldete Konformitätsbewertungsstelle mit der Kennnummer 0113.

Rechtliche Grundlagen für diese Tätigkeiten sind:

Das **Mess- und Eichgesetz (MesseG)** einschließlich der **Mess- und Eichverordnung (MessEV)** und der **Fertigpackungsverordnung (FPackV)** dienen der Gewährleistung der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit:

- beim Erwerb messbarer Güter oder Dienstleistungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher
- im geschäftlichen Verkehr zum Schutz des lautereren Handelsverkehrs
- im amtlichen Verkehr und bei Messungen im öffentlichen Interesse

Das **Einheiten- und Zeitgesetz (EinhZeitG)** schreibt die Verwendung von einheitlichen Größen nach gesetzlichen Einheiten im geschäftlichen Verkehr vor.

Die europäische **Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung VO (EG) 765/2008** im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten.

Die europäische Messgeräte Richtlinie (**Measuring Instruments Directive, MID**) erleichtert das Inverkehrbringen von zehn Messgerätearten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die europäische Waagenrichtlinie (**Nonautomatic Weighing Instruments Directive, NAWID**) regelt die Anforderungen an Waagen und die Möglichkeiten zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die **Lebensmittelinformations-Verordnung VO (EU) 1169/2011 (LMIV)** regelt die Anforderungen an die Nennfüllmengen- und Herstellerkennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln.

Das **Medizinproduktegesetz (MPG)** regelt das Inverkehrbringen und die Verwendung von Medizinprodukten und sorgt somit für die Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte sowie für die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter.

Das **Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG)** regelt die Kennzeichnung im Hinblick auf die Energieeffizienz von energieverbrauchsrelevanten Produkten, neuen Personenkraftwagen und Reifen.

Das **Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)** regelt die Anforderungen für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und das Ausstellen energieverbrauchsrelevanter Produkte sowie von Bauteilen und Baugruppen, die zum Einbau in energieverbrauchsrelevante Produkte bestimmt sind.

Im **Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (FeinGehG)** finden sich Regelungen über die Angabe des Feingehalts von Gold- und Silberwaren (Punzierung).

Die Fundstellen der vorgenannten Rechtsvorschriften sind im Anhang enthalten.

Leistungsangebot

Das LME RLP bietet standortgebundene Dienstleistungen durch die Vorhaltung von Prüflaboratorien und -einrichtungen an. Betrieben werden Laboratorien für folgende, dem Eichrecht unterliegende Messgrößen: Masse, Volumen, Druck, Elektrische Arbeit, Temperatur, Feuchte und Schüttdichte von Getreide und Füllmengen von Fertigpackungen. Weiterhin stehen im LME RLP u.a. Prüfeinrichtungen für Taxen, Verkehrsmessgeräte, Tankwagen, Wasserzähler, Elektrizitätszähler und Gewichtstücke für die Wirtschaft und Verbraucher bereit.

Zudem werden ein Belastungsfahrzeug für die Eichung von Großwaagen und Gewichtstücke für die Eichung von Waagen gegen Gebühr bereitgestellt.

Für die Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Produkten werden Laboratorien für die Bestimmung der elektrischen Leistung sowie für die Ermittlung von photometrischen Größen wie Lichtstrom, Lichtstärke und Farbtemperatur betrieben.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Für das LME RLP sind 82 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Qualifikationen Diplom-Ingenieur/in, Bachelor, Techniker/in, Meister/in und Facharbeiter/in für den technischen Dienst sowie Diplom-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in und Verwaltungsfachangestellte/r für den Verwaltungsbereich tätig.

Einnahmen 2020

Bereiche	Betrag in €
Prüfung von Messgeräten und Überwachungen	4.777.679,55
Einnahmen der Konformitätsbewertungsstelle 0113 aus Entgelten	214.230,32
Benutzungsgebühren für das Eichfahrzeug und Vermietung von Gewichtstücken	212.126,72
Verwarnungs- und Bußgelder	87.737,16
Sonstige (z. B. Mieten und Verkäufe)	129.592,27
Summe:	5.421.366,02

2. Statistik über Verbraucherbeschwerden und Befundprüfungen

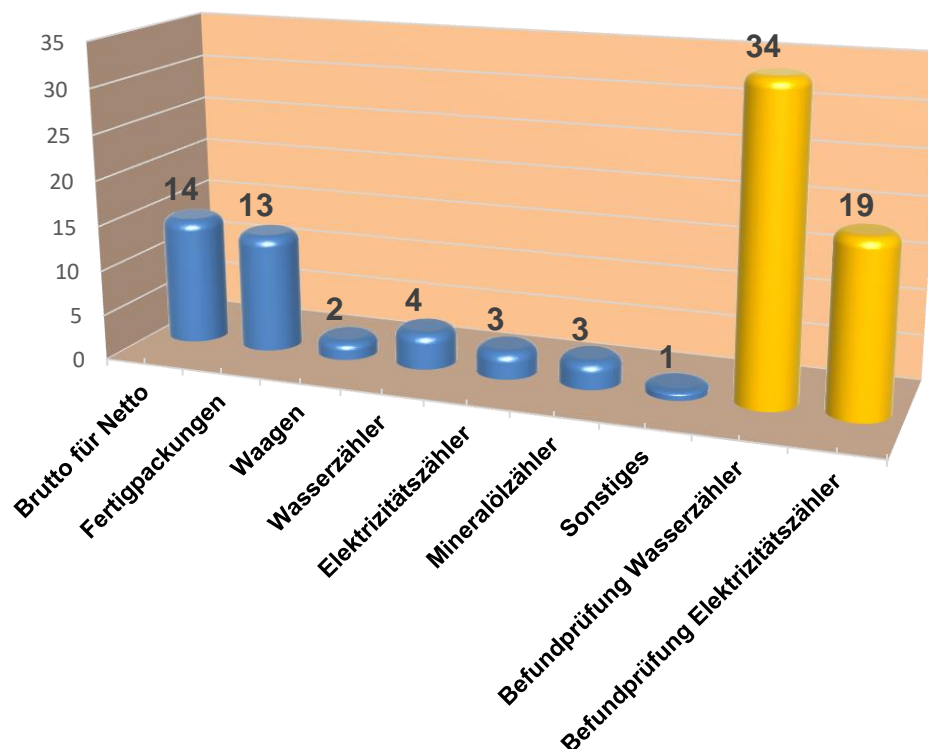
Verbraucherbeschwerden

Mit 40 Verbraucherbeschwerden in 2020 liegt die Anzahl der Verbraucherbeschwerden deutlich unter dem Niveau des Vorjahres (104 in 2019). Am höchsten war die Beschwerdehäufigkeit im vergangenen Jahr beim Verkauf „Brutto für Netto“ sowie bei den Fertigpackungen. Hinter „Sonstiges“ verbirgt sich eine Beschwerde bezüglich Ausschankmaßen.

Die Verbraucherbeschwerden werden im täglichen Dienstgeschäft vorrangig abgearbeitet. Entsprechende Kontrollen und Prüfungen werden umgehend vorgenommen. Auf Wunsch werden die Beschwerdeführer über die Ergebnisse der Untersuchungen informiert.

Befundprüfungen

Hat ein Verbraucher den Verdacht, dass ein Messgerät falsche Messwerte anzeigt, kann er für dieses Messgerät eine sogenannte „Befundprüfung“ beantragen. Dabei wird durch das LME RLP bewertet, ob das Messgerät richtig oder falsch misst. Hauptsächlich kommen Befundprüfungen im Bereich der Versorgungsmessgeräte (Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmezähler) vor. Im letzten Jahr wurden im LME RLP 19 Befundprüfungen an Elektrizitätszählern und 34 Befundprüfungen an Wasserzählern durchgeführt.



3. Bericht über die Tätigkeiten

Die Tätigkeiten des LME RLP gliedern sich im Wesentlichen in:

- **Prüfung von Messgeräten nach dem Mess- und Eichgesetz**, wenn sie im geschäftlichen Verkehr, im amtlichen Verkehr, im Verkehrswesen, im Arbeits-, Strahlen- und Umweltschutz verwendet werden
- **Anerkennung der staatlich anerkannten Prüfstellen** für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme
- **Marktüberwachung**
 - von Messgeräten und sonstigen Messgeräten
 - von Fertigpackungen
 - von vorverpackten Lebensmitteln
 - nach dem **Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz** von netzbetriebenen Elektrogeräten, neuen Personenkraftfahrzeugen und PKW-Reifen
 - nach dem **Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz**
- **Verwendungsüberwachung nach dem Eichrecht**
- **Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die geschlossene Grundstücksnutzung**
- **Überwachung nach dem Medizinproduktegesetz**
- **Sanktionierung von Verstößen durch Bußgelder und Durchführung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung**
- **Qualitätsmanagement**
- **Sonstige Tätigkeiten**
 - Prüfung und Kalibrierung von internen und externen Messgeräten
 - Vorprüfung von Messgeräten
 - Erteilung von Anerkennungen und Genehmigungen
 - Organisation der Inanspruchnahme von Gewichtstücken und des Belastungsfahrzeuges
 - Lehr- und Vortragstätigkeiten
 - Verfassen von Veröffentlichungen und Pressemitteilungen
- **Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe**
- **Konformitätsbewertung**

Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren nach dem „new approach“ (neuen Konzept) der Europäischen Union oder nach den innerstaatlichen Verfahren durch die Konformitätsbewertungsstelle 0113.

3.1. Prüfung von Messgeräten nach dem Eichrecht

Messgeräteart	Anzahl		Gesamt
	Bestanden	Nicht bestanden	
Längenmessgeräte/Choirometer	32	2	34
Rundholzmessanlagen	4	0	4
Gewichtstücke	898	1	899
Fein- und Präzisionswaagen	2.267	95	2.362
Handels- und Grobwaagen bis 50 kg	9.784	1.098	10.882
Handels- und Grobwaagen über 50 kg	2.931	242	3.173
Selbsttätige Waagen	931	59	990
Elektrische Thermometer, Temperaturfühler und Temperaturmesseinrichtungen	225	3	228
Reifendruckmessgeräte	2.293	106	2.399
Druckmessgeräte	269	19	288
Behälter ohne Einteilung (Fässer)	43	0	43
Behälter mit Einteilung und Füllstandmessgeräte	115	2	117
Messwerkzeuge	2	0	2
Straßenzapfsäulen	7.506	199	7.705
Straßenzapfsäulen (Erd-/Flüssiggas)	383	11	394
Messanlagen für verflüssigte Gase	223	6	229
Straßentankwagen	153	33	186
Sonstige Volumenmessanlagen	182	21	203
Dichtemessgeräte	6	0	6
Getreideprober	14	0	14
Getreidefeuchtemessgeräte/NIT	291	59	350
Brennwertmessgeräte für Gas	14	0	14
Mengenurwerter für Gas	248	3	251
Gaszähler	0	0	0
Elektrizitätszähler	1	0	1
Geschwindigkeitsmessgeräte und sonstige Messgeräte zur Verkehrsüberwachung	141	7	148
Abgasmessgeräte für KFZ	3.966	37	4.003
Taxameter und Wegstreckenzähler	1.571	46	1.617
Summe	34.493	2.049	36.542

3.2. Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme

Versorgungsmessgeräte wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmezähler unterliegen der Eichpflicht. In Rheinland-Pfalz sind mehr als dreieinhalb Millionen geeichte Messgeräte in den Versorgungsnetzen eingebaut. Diese müssen in regelmäßigen Abständen entweder nachge-eicht werden, die Eichfrist durch Stichprobenverfahren verlängert oder es muss ein Austausch durch neue, konformitätsbewertete Zähler erfolgen.

In Rheinland-Pfalz sind insgesamt zwölf Prüfstellen staatlich anerkannt, die im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht durch das LME RLP überwacht werden.

Anzahl der Prüfstellen	Kennung	Messgeräteart
4	ERP	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler und Zusatzeinrichtungen
2 ²	GRP	Haushaltsgaszähler und Zusatzeinrichtungen; Prozessgaschromatographen, Normdichtemessgeräte, Gaskalorimeter und korrelative Brennwertmessgeräte
4	WRP	Wasserzähler (Kalt- und Warmwasserzähler)
2	KRP	Wärmezähler und deren Teilgeräte

In der folgenden Tabelle sind die drei Haupttätigkeiten der Prüfstellen, Eichungen, Befundprüfungen und Stichprobenprüfungen aufgeführt:

Prüfstellen	Eichungen	Befundprüfungen	Stichprobenprüfungen		
			Stichproben	Geprüfte Zähler	Dazugehörige Loszähler
ERP	1.034	91	56	3.902	63.831
GRP	40	0	38	3.195	62.667
WRP	4.458	213	16	1.422	21.228
KRP	13.637	19	0	0	0
Summe	19.169	323	110	8.519	147.726

² davon eine mobile Prüfstelle der Open Grid Europe GmbH

3.3. Überprüfung von Instandsetzungsbetrieben

In 2020 wurden 13 der 52 rheinland-pfälzischen Instandsetzungsbetriebe auf Grundlage des § 54 Abs. 4 MessEV durch das LME RLP überprüft. Bei Auffälligkeiten wurden rechtliche Schritte zur Behebung der Mängel eingeleitet. Gesetzlich ist eine regelmäßige Überprüfung spätestens alle fünf Jahre vorgesehen.

Der diesjährige Schwerpunkt lag auf der Überprüfung von Prüfmitteln, von sachkundigem Personal und den Instandsetzerkennzeichen und Sicherungsstempeln in Form von Klebmarken und Plomben. Des Weiteren wurden die Angaben in den Instandsetzungenbenachrichtigungen und stichprobenartig die Aktualität und die Verfügbarkeit von Vorschriften geprüft (in drei Betrieben).

Feststellungen	Beanstandungen ³	
	Anzahl	Prozent
Personalliste fehlerhaft	11	84,6
Personaländerungen nicht / nicht fristgerecht mitgeteilt	3	23,1
Instandsetzermeldung fehlerhaft	4	30,8
Abweichungen bei Prüfmitteln	7	53,8
Abweichungen bei Instandsetzerkennzeichen und Sicherungsstempel	2	15,4
Vorschriften nicht aktuell ⁴	3	100,0
Vorschriften teilweise nicht vorhanden ⁴	1	33,3

3.4. Markt- und Verwendungsüberwachung

3.4.1. Marktüberwachung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten

In 2020 wurden insgesamt 21 Marktüberwachungsverfahren bei den verschiedenen Messgerätearten durchgeführt. Wie im Vorjahr, ergaben sich die meisten Verfahren im Bereich der Nichtselbsttätigen Waagen (dreizehn Verfahren). Aber auch bei anderen Messgerätearten gab es Auffälligkeiten. Neben zwei Zapfsäulen und einem Abgasmessgerät waren auch sieben preisrechnende Kassenwaagen Gegenstand der Marktüberwachung. Dabei wurden sowohl formelle als auch Kennzeichnungsmängel und Mängel in der Messleistung festgestellt.

Unter formellen Mängeln versteht man dabei Mängel, die im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren zum Inverkehrbringen der Messgeräte aufgetreten sind oder fehlende Konformitätsbewertungsverfahren. Kennzeichnungsmängel betreffen häufig die auf Messgeräten anzugebende Konformitätskennzeichnung aber auch weitere messgerätespezifische Angaben wie z. B. den Messbereich. Messtechnische Mängel betreffen die Messleistung.

³ mehrere Feststellungen je Betrieb möglich

⁴ bezogen auf 3 Betriebe

Messgeräteart	Verfahren	Festgestellte Mängel ⁵			Anzahl betroffener Messgeräte (EU-weit)
		Formell	Kennzeichnung	Messleistung	
Nichtselbsttätige Waagen	11	7	8	5	7.979
Kassenwaagen	7	3	10	1	8
Zapfsäulen	2	2	4	0	32
Abgasmessgeräte	1	1	0	0	1
Summe	21	13	22	6	8.020

3.4.2. Marktüberwachung von Fertigpackungen

Um kleine und mittelgroße Betriebe, die überwiegend in Handarbeit produzieren, nicht zusätzlich zu den Umständen der Pandemie zu belasten, wurden diese in 2020 nicht überwacht. Landesweit wurden daher lediglich 498 größere Betriebe unangemeldet überprüft. Hierbei wurden 853 Stichproben gezogen und 43.411 Packungen kontrolliert.

3.4.2.1. Überwachungen der Hersteller von Fertigpackungen

Produktarten/ Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen	Anzahl der geprüften Lose	Beanstandungen wegen					
			Unterschreitung der Nennfüllmenge (losbezogen)		Überschreitung der zul. Minus- abweichung (losbezogen)		Überschreitung der doppelten zul. Minusabweichung (packungsanzahl- bezogen)	
			Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Flüssige Lebensmittel	5.475	102	1	1,0	2	2,0	17	0,3
Nichtflüssige Lebensmittel	24.210	248	10	4,0	3	1,2	55	0,2
Nichtlebensmittel	6.724	101	2	2,0	2	2,0	50	0,7
Arzneimittel	45	2	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kennzeichnung der Stückzahl	1.039	24	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Summe	37.493	477	13	2,7	7	1,5	122	0,3

⁵ Mehrfachnennungen sind möglich!

3.4.2.2. Überwachungen im Handel

Produktarten/ Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen	Anzahl der gezogenen Stichproben	Beanstandungen wegen					
			Unterschreitung der Nennfüllmenge (losbezogen)		Überschreitung der zul. Minus- abweichung (losbezogen)		Überschreitung der doppelten zul. Minusabweichung (packungsanzahl- bezogen)	
			Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Prüfungen auf Verkehrsfähigkeit	3.914	92	--	--	--	--	17	0,4
Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge	2.004	284	--	--	--	--	144	7,2
Summe	5.918	376	--	--	--	--	161	2,7

3.4.3. Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

Nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) müssen bestimmte energieverbrauchsrelevante Produkte (netzbetriebene Elektrogeräte, neue Personenkraftfahrzeuge und PKW-Reifen) mit Angaben zum Energieverbrauch und weiterer Parameter gekennzeichnet sein. Das Gesetz verpflichtet Lieferanten und Händler, die Energieeffizienzdaten für bestimmte neue „energieverbrauchsrelevante Produkte“, die für den Endverbraucher angeboten, ausgestellt oder für die Werbung betrieben werden, mit einheitlichen EU-Labeln zu kennzeichnen bzw. ergänzende Produktinformationen (Datenblätter) zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte wird durch das LME RLP überwacht.

Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung nach Betrieben

Bereich	Überwachte Betriebe	Beanstandete Betriebe	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Netzbetriebene Elektrogeräte	51	5	9,8
Neue Personenkraftfahrzeuge	6	0	0,0
Ausgestellte Reifen	8	1	12,5
Summe	65	6	9,2

Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung nach Produktgruppen

Bereich	Überwachte Produkte	Beanstandete Produkte	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Netzbetriebene Elektrogeräte	4.321	21	0,5
Neue Personenkraftfahrzeuge	36	1	2,8
Ausgestellte Reifen	18	0	0,0
Summe	4.375	22	0,5

Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung nach Produkten

Produktgruppe	Überwachte Produkte	Beanstandete Produkte	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Kühl- und Gefriergeräte	711	1	0,1
Waschmaschinen	228	0	0,0
Wäschetrockner	130	0	0,0
Wasch-Trockenautomaten	17	0	0,0
Elektrobacköfen	521	4	0,8
Abzugshauben	236	0	0,0
Geschirrspüler	449	5	1,1
Fernsehgeräte	564	1	0,2
Warmwasserbereiter	96	0	0,0
Raumheizgeräte	96	0	0,0
Lampen (Leuchtmittel)	247	0	0,0
Leuchten	1.025	10	1,0
Summe	4.320	21	0,5

3.4.4. Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

Prüfung der Effizienzparameter bei Produkten

Netzteile

Im eigenen Labor wurden in 2020 insgesamt 20 Netzteiltypen geprüft. Dabei handelte es sich überwiegend um Netzteile zum Laden von Mobiltelefonen oder Tablet-Computern. Alle Netzteiltypen erfüllten die gesetzlichen Anforderungen an die Energieeffizienz nach der Verordnung (EU) 2019/1782, die am 01. März 2020 die alte Verordnung (EG) 278/2008 abgelöst hat.

Lampen

Bei drei von 55 nach den Verordnungen (EU) 874/2012 und (EU) 1194/2012 geprüften Lampentypen wurden Abweichungen zu den Angaben auf dem Label bzw. zu den technischen Angaben festgestellt und Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Kaminöfen

Ein Einzelraumheizgerät für feste Brennstoffe in Form eines Heiz-/Kamineinsatzes wurde nach den Verordnungen (EU) 2015/1185 und (EU) 2015/1186 geprüft. Bei der Prüfung des Gerätes ergaben sich keine Abweichungen von den auf dem Label angegebenen Effizienzwerten.

Haushaltskühlgeräte

Von sechs nach den Verordnungen (EG) 1060/2010 und (EG) 643/2009 geprüften Side-By-Side-Haushaltskühlgeräten bestanden drei Gerätetypen die Erstprüfung ohne Mängel. Bei drei Gerätetypen wurde aufgrund zu großer Abweichungen in der Erstprüfung eine Nachprüfung von jeweils drei weiteren Geräten beauftragt. Bei einem Kühlgerätetyp konnte der Anfangsverdacht in der Nachprüfung nicht bestätigt werden. Die Ergebnisse der beiden anderen Nachprüfungen stehen noch aus.

Haushaltsgeschirrspüler

Vier Haushaltsgeschirrspüler wurden gemäß den Verordnungen (EU) 2015/1094 und (EU) 2015/1095 überprüft. Bei drei Gerätetypen konnten die Verfahren nach der Erstprüfung positiv abgeschlossen werden. Ein Gerät musste aufgrund eines offensichtlichen Defektes bei der Prüfung erneut beim Hersteller angefordert werden. Das Ergebnis der Erstprüfung steht daher noch aus.

PKW-Reifen

An 15 PKW-Reifentypen wurden die Parameter Nasshaftung, Kraftstoffeffizienz und Rollgeräusch durch akkreditierte Laboratorien nach Verordnung (EG) 1222/2009 geprüft. Der Schwerpunkt lag auf Sommer- und UHP- (Sport-) Reifen. Dabei wurden in der Erstprüfung bei vier Reifentypen Abweichungen von den angegebenen Reifenwerten festgestellt, die sich bei drei Reifentypen in der Nachprüfung bestätigten. Die Lieferanten passten daraufhin die Werte auf den Reifenlabeln an.

LKW-Reifen

Bei den LKW-Reifen wurden vier Reifentypen geprüft. In zwei Fällen wurden den Lieferanten nach einem negativen Ergebnis in der Erstprüfung auferlegt, Nachprüfungen durchführen zu lassen. Die Ergebnisse stehen noch aus.

Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

Produkte	Geprüfte Produkttypen	Beanstandete Produkttypen	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Netzteile	20	0	0,0
Lampen	55	3	5,5
Kaminöfen	1	0	0,0
Haushaltskühlgeräte	4	0	0,0
Haushaltsgeschirrspüler	3	0	0,0
PKW-Reifen	15	3	20,0
LKW-Reifen	4	2	50,0
Summe	102	8	7,8

3.4.5. Überwachung nach dem Medizinproduktegesetz

Die Betreiber von medizinischen Einrichtungen müssen unter anderem auch die gesetzlichen Vorschriften des Medizinproduktegesetzes (MPG), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und des Eichrechtes beachten.

Danach sind die Betreiber verpflichtet, regelmäßig und fristgerecht an den in Anlage 2 der MPBetreibV festgelegten Medizinprodukten mit Messfunktion⁶ messtechnische Kontrollen (MTK) durchzuführen zu lassen. Bei diesen Medizinprodukten wird u.a. geprüft, ob bestimmte Fehlergrenzen eingehalten werden. Zusätzlich hat der Betreiber für bestimmte Medizinprodukte mit Messfunktion auch ein Medizinproduktebuch und ein Bestandsverzeichnis zu führen.

Die Betreiber von medizinischen Laboratorien müssen die „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen - Rili-BÄK“ einhalten. Nach dieser Richtlinie sind für die Laboratorien ein Qualitätsmanagementsystem mit einem Qualitätsmanagementhandbuch sowie interne und externe Qualitätskontrollen mit Kontrolllösungen vorgeschrieben. In kleinen medizinischen Laboren z. B. bei niedergelassenen Ärzten wird oft nur die vereinfachte Qualitätskontrolle an Messgeräten durchgeführt. Diese Messgeräte, auch als Point-Of-Care-Testing-Messgeräte bezeichnet⁷, werden bei der patientennahen Sofortdiagnostik eingesetzt. Des Weiteren werden bei der Überwachung nach dem MPG auch Personenwaagen, die dem Eichrecht unterliegen, überwacht. Es kommt häufig vor, dass bei Betreibern gleichzeitig alle vier Bereiche der gesetzlichen Anforderungen überwacht werden. Daher kommt es in der folgenden Tabelle zu Mehrfachnennungen.

⁶ Blutdruckmessgeräte, Ergometer, Thermometer, Audiometer, Tonometer und Dosimeter

⁷ z.B. Blutzuckermessgeräte, Teststreifen für Blutzucker

Überwachung von Betreibern nach dem MPG

Bereich	Überwachte Betriebe	Beanstandete Betriebe ⁸	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Medizinprodukte mit Messfunktion	102	14	13,7
Point-Of-Care-Testing - Messgeräte	62	8	12,9
Medizinische Laboratorien	8	4	50,0
Personenwaagen	102	14	13,7

Überwachung von aktiven Medizinprodukten mit Messfunktion

Medizinprodukte mit Messfunktion	Überwachte Produkte	Beanstandete Produkte	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Blutdruckmessgeräte	3.284	10	0,3
Ergometer	52	1	1,9
Thermometer	2.769	5	0,2
Audiometer	82	0	0,0
Tonometer	50	0	0,0
Dosimeter	16	0	0,0
Summe	6.253	16	0,3

Überwachung der Verwendung von medizinischen Messgeräten mit Messfunktion und Waagen

Bei insgesamt 8 medizinischen Messgeräten und Waagen wurde eine nicht gesetzeskonforme Verwendung festgestellt. Dies sind medizinische Messgeräte, die ausdrücklich vom Hersteller nicht für die Verwendung im Rahmen der Heilkunde zugelassen sind oder Waagen, die nicht den Anforderungen des Eichrechts genügen.

Geräteart	Anzahl
Blutdruckmessgeräte	1
Thermometer	3
Personenwaagen	4
Summe	8

⁸ Mehrfachnennungen sind möglich!

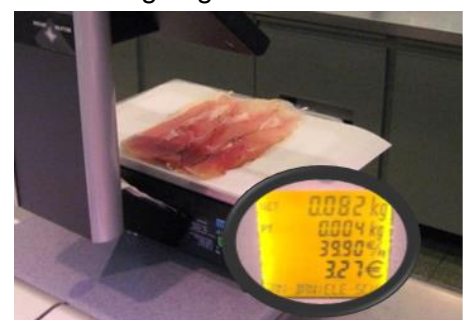
3.4.6. Verwendungsüberwachung nach dem Eichrecht

Durch die Verwendungsüberwachung soll anhand angemessener Stichproben, auf geeignete Weise und in angemessenem Umfang kontrolliert werden, ob beim Verwenden von Messgeräten und Messwerten die Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung beachtet werden. In 2020 wurden Verwendungsüberwachungen nur auf Grund von Verbraucherbeschwerden oder in Verbindung mit Eichtätigkeiten durchgeführt. Dennoch erfolgten rund 950 Überwachungen der Verwendung von Messgeräten und Messwerten, wie in nachfolgender Übersicht dargestellt.

Verwendung von Messgeräten	Anzahl Verwendungsüberwachungen	
	ohne Beanstandung	mit Beanstandung
Feinwaagen	15	0
Präzisionswaagen	35	1
Handelswaagen bis 2.900 kg	323	31
Fahrzeugwaagen	16	1
Waagen in Schaufelladern	2	0
Selbsttätige Kontrollwaagen	5	0
Straßenzapfsäulen	290	0
Tankwagen, stationäre Messanlagen	9	0
Abgasmessgeräte	18	0
Summe	713	33

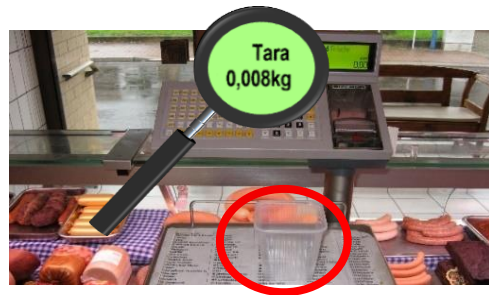
Die Überwachungsmaßnahmen dienen der Feststellung der Einhaltung folgender Kriterien:

- die Aufstellung und Eignung der Messgeräte für den vorgesehenen Verwendungszweck
- die Verwendung der Messgeräte
- die Kennzeichnung und Sicherung der Messgeräte
- das Anzeigen von Messergebnissen und deren Speicherung, Weitergabe und Verwendung.



Bei diesen Maßnahmen der Verwendungsüberwachung kam auch das Eichfahrzeug des LME RLP zum Einsatz.

Die Überwachung von Messwerten wird auch durch Maßnahmen beim Verkauf loser Waren durchgeführt. Im Rahmen von Probekäufen wird die Einhaltung der Regelungen über die Nettogewichtsangabe (Brutto für Netto) überwacht.



Verwendung von Messwerten	Anzahl Verwendungsüberwachungen	
	ohne Beanstandung	mit Beanstandung
Verkauf „Brutto für Netto“	172	31

3.5. Schwerpunktaktionen

Überprüfung rechtskonformer Kennzeichnung von mehrfach verpackten Süßwaren

Im Rahmen der Marktüberwachung sind die zuständigen Behörden verpflichtet, aktive Marktüberwachungsmaßnahmen durchzuführen und diese in länderspezifischen Marktüberwachungsprogrammen zu veröffentlichen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, hat mit Urteil vom 25.10.2018, Az. 6 U 175/17 entschieden, dass auf der Umverpackung von vorverpackten Lebensmitteln zusätzlich zur Nettofüllmenge auch angegeben werden muss, wie viele Einzelpackungen enthalten sind.



Die Mitarbeitenden im Sachbereich 121 beim Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz haben im Jahr 2020 daher eine Schwerpunktaktion an vorverpackten Süßwaren durchgeführt. Diese sollte dazu dienen, die Wirtschaftsakteure hinsichtlich der eichrechtlich konformen Kennzeichnung ihrer Produkte mit Angabe der Nettofüllmenge nach Gewicht und der ebenfalls erforderlichen Angabe der Stückzahl der enthaltenen Einzelpackungen zu überwachen.

Bei der Schwerpunktaktion wurden 252 verschiedene Produkte von 77 unterschiedlichen Herstellern aus dem In- und Ausland überwacht. Überraschend war die Feststellung, dass bei knapp 36 % der geprüften Packungen die Kennzeichnung der enthaltenen Nettofüllmenge nicht der Vorgabe des europäischen Gesetzgebers und der Entscheidung des OLG Frankfurt entsprach. Bei 90 von den 252 geprüften Produkten hatten die Hersteller versäumt, die Anzahl der enthaltenen Einzelpackungen zu kennzeichnen.

Das LME RLP hat bei festgestellten Verstößen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. In Folge dessen hat ein international bekannter Lebensmittelkonzern gegen die Forderungen des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz auf die Einhaltung der Pflicht zur Kennzeichnung der Stückzahl vor dem Verwaltungsgericht in Koblenz geklagt. Ein Urteil, welches Rechtsklarheit für Klägerin und Beklagten herbeiführen soll, wird im Laufe des Jahres 2021 erwartet.

3.6. Sanktionierung von Verstößen

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Im Rahmen der dienstlichen Tätigkeiten werden durch die Mitarbeitenden im Außendienst teilweise Sachverhalte vorgefunden, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. In diesen Fällen wird üblicherweise ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet. Im Jahr 2020 wurden in 294 Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Es wurden 428 Verstöße verfolgt.

Im Vergleich zum Vorjahr sind weniger Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden. Dies resultiert insbesondere aus den notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowohl beim LME RLP als auch bei den zu überwachenden Betrieben.

Verteilung der Bußgeldverfahren

Bereich	Anzahl der Anzeigen	Prozentualer Anteil der Anzeigen	Anzahl der Verstöße
Messgeräte	217	73 %	314
Marktüberwachung	6	2 %	18
Fertigpackungskontrollen ⁹	-	-	-
Versorgungsmessgeräte (Gas-, Wasser-, Elektrizitätszähler)	2	1 %	6
Medizinprodukterecht	11	4 %	15
Instandsetzerwesen	23	8 %	31
Verwenderpflichten inklusive fehlender Angabe des Nettowertes beim Verkauf loser Waren (Brutto für Netto)	30	10 %	33
Verstöße im Bereich der Energieeffizienz und der Energieverbrauchskennzeichnung	5	2 %	11
Summe	294	100 %	428

⁹ Aufgrund einer gesetzlichen Änderung können im Bereich der Fertigpackungsverordnung keine Ordnungswidrigkeitenverfahren verfolgt werden.

3.7. Qualitätsmanagement

Bisher bestätigte das LME RLP in seiner Eigenerklärung die Einhaltung verschiedener Anforderungen der Normen DIN EN ISO/IEC 17025:2005-08 und DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01. Im Rahmen der Umstellung auf die neue DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 am Ende des Jahres wurde das bisherige Qualitätsmanagementhandbuch (QMH) des LME RLP und das QMH der KBS zu einem gemeinsamen QMH zusammengefasst und überarbeitet. Zusätzlich wurden weitere für das Qualitätsmanagement relevante Dokumente den Erfordernissen entsprechend angepasst. Ein Qualitätsmanagementsystem wird vom LME RLP betrieben um die Anforderungen der vorgenannten Normen einzuhalten. Ein weiterer Grund dafür ist auch die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der internen Abläufe. Zur Dokumentation und Bestätigung der Einhaltung der verschiedenen Anforderungen werden sowohl interne Audits durchgeführt als auch an bundesweiten gegenseitigen Begutachtungen der Landeseichbehörden teilgenommen.

Interne Audits

In einem vom 8. bis 10. September 2020 durchgeführten Audit „Eichung / Prüfung von Messgeräten für Gas, speziell Zustandsmengenumwerter (ZMU)“ wurde das System an drei Technischen Stützpunkten der Eichbehörde begutachtet. Die bei den Audits festgestellten Verbesserungspotenziale wurden in Maßnahmen umgesetzt und Abweichungen behoben. Durch die getroffenen Maßnahmen wurden die funktionierenden Verfahren weiter optimiert.

Gegenseitige Beurteilung der Landeseichbehörden

Das Verfahren zur gegenseitigen Beurteilung von QM-Systemen der Landeseichbehörden wird bundesweit angewandt. Am 28. Mai 2020 wurde die externe Beurteilung des LME RLP durch das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht durchgeführt. In diesem Zuge wurden die QM-Systeme des Landesamtes und der Konformitätsbewertungsstelle (KBS) 0113 sowohl in einem System- als auch in einem Produktaudit geprüft. Im Produktaudit lag der Schwerpunkt auf Konformitätsbewertungsverfahren von Verkehrs-Kontrollsystemen (Verkehrsmessgeräte, die sowohl die Geschwindigkeit als auch den Abstand von Fahrzeugen messen). Dabei wurden keine kritischen Abweichungen im QM-System des LME RLP bzw. der KBS festgestellt. Lediglich einige Verbesserungsvorschläge, die ermittelt wurden, wurden zeitnah umgesetzt. Der Auditbericht der externen Begutachter des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht bestätigte dem LME RLP für die begutachteten Bereiche die Einhaltung der Anforderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2005-08 und für die Konformitätsbewertungsstelle, soweit zutreffend, die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01.

Im Rahmen dieser gegenseitigen Begutachtung auditierten Mitarbeiter des LME RLP am 22. Juli 2020 das QM-System der Konformitätsbewertungsstelle 0111 des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Niedersachsen.

3.8. Sonstige Tätigkeiten

Tätigkeiten	Anzahl
Prüfung und Kalibrierung von externen Messgeräten	382
Prüfung von internen Messgeräten/Prüfmitteln ¹⁰	375
Vorprüfung von Messgeräten	11
Inanspruchnahme des Belastungsfahrzeuges (Tage)	247
Inanspruchnahme von Gewichtstücken (Aufträge)	193
Öffentliche Bestellung von leitendem Prüfstellenpersonal	5
Erteilung, Änderung und Widerruf von Instandsetzerbefugnissen	6
Prüfung von Instandsetzerpersonal	6
Lehr- und Vortragstätigkeiten (Tage)	84
Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe	2
Veröffentlichungen und Pressemitteilungen	15
Erteilung und Änderung von Ausnahmen von der Eichpflicht für geschlossene Grundstücksnutzungen (§ 35 MessEG)	5

3.9. Informations- und Schulungsveranstaltungen

3.9.1. Anwärter-Online-Schulung

Im Rahmen der 4-Länder-Kooperation werden für die sich in Ausbildung befindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Schulungen für unterschiedliche Themenbereiche angeboten. Vom Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz werden hierbei die Bereiche Verwaltung (Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Öffentliches Dienstrecht, Methodik der Rechtsanwendung) und Selbsttätige Waagen unterrichtet.

Grundsätzlich findet der Unterricht in Präsenzform statt. Aufgrund der Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus wurde der Lehrgang 2020 erstmals Online durchgeführt. Dies stellte sowohl die IT-Abteilungen der Kooperationsländer als auch die Dozenten vor ungewohnte Herausforderungen. Ungeachtet dessen wurden in kurzer Zeit die technischen Voraussetzungen geschaffen und die Skripte der Dozenten onlinetauglich aufbereitet.

Der Online-Lehrgang dauerte 8 Arbeitstage, wobei 11 Mitarbeitende geschult wurden. Das Feed-Back der Teilnehmenden war durchweg positiv, wobei übereinstimmend die Durchführung als Präsenzlehrgang bevorzugt wurde. Auch die Dozenten waren mit der Durchführung unter den gegebenen Rahmenbedingungen zufrieden. Der Stoffumfang und die Stofftiefe waren jedoch geringer als bei einem Präsenzlehrgang. Insofern sollen die künftigen Lehrgänge wieder als Vor-Ort-Veranstaltungen stattfinden.

¹⁰ Interne Messgeräte / Prüfmittel: Im Rahmen der Prüfmittelüberwachung wurden 375 Prüfmittel (Prüfmittelsätze) des LME RLP rückgeführt. Insgesamt wurden dabei 3.052 Einzelprüfungen durchgeführt.

3.9.2. Schulungen zum neuen Fertigpackungsrecht

Mit einstimmigem Beschluss der Eichbehörden der Länder wurde eine Arbeitsgruppe gegründet. Diese hatte die Aufgabe ein abgestimmtes Schulungskonzept zur bevorstehenden Erneuerung des Fertigpackungsrechts zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe war organisatorisch der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM) zugeordnet und die Schulungsveranstaltungen wurden zentral durch die DAM organisiert. Die Schulungsgruppe bestand aus 8 Dozentinnen und Dozenten. Aus Rheinland-Pfalz haben 3 Mitarbeitende in der Schulungsgruppe mitgewirkt.

Konzeptionell war schnell klar, dass die immense Menge der Änderungen nicht im Rahmen einer einzigen Schulungsveranstaltung vermittelt und schon gar nicht nachhaltig vertieft werden kann. Hieraus folgte der Entschluss zu einer Kombination aus digitalen Onlineschulungsmodulen, Präsenzs Schulungen und Praxisübungen. Der ganze Lehrstoff sollte auch mit reichlich Praxisbeispielen untermauert sein.

Drei Monate vor Schulungsbeginn wurden für die Schulungsteilnehmenden 12 digitale Schulungsmodul e zum Selbststudium im Extranet der Eichbehörden freigeschaltet.

Im Anschluss fanden dann vom September 2019 bis zum März 2020 bundesweit 14 Präsenzs Schulungen zur neuen Fertigpackungsverordnung bei den Eichbehörden der Länder statt. In jeweils 3-tägigen Schulungsveranstaltungen wurden die zuständigen Vollzugsmitarbeitenden auf die Anwendung der neuen Verordnung geschult. Begleitet wurde die Maßnahme durch viele praktische Übungen, wodurch das Erlern te direkt umsetzbar war. Erschwert wurden die Schulungen dadurch, dass die Verordnung nur im Entwurf vorlag und noch während der Schulungsmaßnahmen Änderungen von Tragweite vorgenommen wurden, wodurch die Schulungsinhalte immer wieder angepasst werden mussten.

Bei den Veranstaltungen wurden mehr als 200 Mitarbeitende der Landeseichbehörden geschult. Die Rückmeldungen der Teilnehmer waren durchweg positiv, weshalb die Maßnahme als Erfolg verbucht werden kann. Viele Teilnehmende haben sich sogar einen noch ausgehenderen Schulungsumfang gewünscht, was angesichts der zu vermittelnden Lerninhalte vertretbar gewesen wäre. Organisatorisch hätte dies jedoch den Rahmen zwischen Kosten, Aufwand und Nutzen gesprengt. Die Schulungen wurden durch ein Fragen- und Antworten Forum ergänzt.

3.9.3. Kooperationstreffen der Bußgeldstellen

In den Eichbehörden der vier Kooperationsländer (Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) werden Ordnungswidrigkeitenverfahren bezüglich Verstößen gegen eichrechtliche Vorschriften durch die jeweilige Bußgeldstelle durchgeführt. Im Jahr 2020 fand das erste Kooperationstreffen der Mitarbeitenden dieser Bußgeldstellen (mit Ausnahme des Saarlandes) statt. Die Leitung dieses ersten Treffens in Darmstadt oblag dem LME RLP. Es wurde neben allgemeinen Vollzugs- und Rechtsfragen, auch der Umgang mit Verfahren, deren Betroffene stark von der Corona-Pandemie belastet sind, besprochen.

Gründe für dieses Kooperationstreffen waren ein intensiver Erfahrungsaustausch und eine Annäherung bei Ermessensentscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Beides wurde erreicht und soll bei jährlich stattfindenden Treffen in Zukunft vertieft werden.

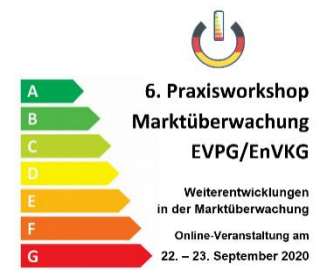
3.9.4. LME RLP mit Beitrag bei EVIA-Workshop



Am 5. Mai 2020 fand ein Onlineseminar des Verbandes der europäischen Lüftungsindustrie (EVIA) zum Thema Marktüberwachung von Wohnraumlüftungsanlagen statt. Als Referent war auch ein Mitarbeiter des Landesamtes für Mess- und Eichwesen eingeladen. In dem Vortrag des LME RLP wurde am Beispiel des aktuellen Marktüberwachungsprojektes EEPLIANT3¹¹ die abgestimmte Vorgehensweise von Marktüberwachungsbehörden in Europa beschrieben und auf die Ökodesignanforderungen gemäß Verordnung (EU)1253/2014 als auch auf die Informations- und Kennzeichnungspflichten gemäß der delegierten Verordnung (EU)1254/2014 bei Wohnraumlüftungsanlagen eingegangen.

3.9.5. Praxisworkshop EVPG/EnVKG

Ganz im Zeichen der Zeit fand der sechste Praxisworkshop „Marktüberwachung nach Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz / Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz“ am 22. und 23. September 2020 als Online-Veranstaltung statt. Über 100 Mitarbeitende der Aufsichts- und Überwachungsbehörden aus ganz Deutschland, nahmen das neue Format wahr, um sich über Weiterentwicklungen in den Bereichen Ökodesign und Energiekennzeichnung zu informieren.



Wie auch bei den Präsenzveranstaltungen der Jahre zuvor konnten die Teilnehmenden am zweiten Tag in verschiedenen Workshops die Probleme der Marktüberwachung beleuchten und gemeinsame Lösungsstrategien entwickeln. Das LME RLP war auch diesmal an der Planung und Durchführung beteiligt und moderierte den Vortragsteil der Veranstaltung.

¹¹ EEPLIANT3 (GA-Nr.: 832558) ist eine konzertierte Marktüberwachungsmaßnahme zu EU-Rechtsvorschriften zur Produkteffizienz, die aus Mitteln des Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizon 2020“ der Europäischen Union finanziert wird.

3.10. Konformitätsbewertungsstelle 0113 (KBS 0113)

Die Konformitätsbewertungsstelle des LME RLP ist unverändert für die Module A2, F und F1 nach den europäischen Richtlinien RL 2014/31/EU und RL 2014/32/EU, sowie für national geregelte Messgeräte für die Module F und F1 notifiziert.

Am 28. August 2020 wurde der Nachweis der Kompetenz erbracht. Schwerpunkt war diesmal die Konformitätsbewertung von Verkehrsmessgeräten. Ein Auditoren-Team des Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) war für die Durchführung des Peer Review beauftragt.

Grundlagen der Auditierung sind folgende Normen:

- DIN EN ISO/IEC 17025:2005 - Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (bis zum 30.11.2020 muss das QM auf die DIN EN ISO/IEC 17025:2018 umgestellt werden)
- DIN EN ISO/IEC 17065:2013 - Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren

sowie das Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die Eigenerklärung des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz.

Durch die Reisebeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie wurde ein Remoteaudit durchgeführt. Das Audit erfolgte daher im Rahmen einer Dokumentenprüfung (bereits im Mai 2020) und einer Telefonkonferenz.

Die Begutachtung umfasste u.a. ein vollständiges Verfahren vom Auftragseingang über die Prüfung bis hin zur Erstellung der Konformitätsbescheinigung. Insbesondere wurde die Dokumentation zu den durchgeführten Prüfungen und die Rückführung der verwendeten Prüfmittel genau betrachtet.

Übersicht der Konformitätsbewertungsverfahren in 2020

Konformitätsbewertungsverfahren nach RL 2014/31/EU Anhang II		Anzahl der Verfahren
Nichtselbsttätige Waagen (Modul F)		12

Konformitätsbewertungsverfahren nach RL 2014/32/EU Anhang II		Anzahl der Verfahren
MI-005	Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser (Modul F)	16
MI-006	Selbsttätige Waagen (Modul F)	31
Summe		47

Konformitätsbewertungsverfahren nach MessEV Anlage 4		Anzahl der Verfahren
Messgröße 5	Füllstandsmessgeräte für ruhende Flüssigkeiten (Modul F)	1
Messgröße 5	Messgeräte für strömende Flüssigkeiten (Modul F)	6
Messgröße 12	Geschwindigkeitsmessgeräte (Modul F)	23
Messgröße 12	Taxen (Modul F1) und Mietwagen (Modul F)	226
Summe		256

4. Fachberichte

4.1. Saarland tritt der 3-Länder-Kooperation bei

Am 02. Juli 2020 wurde die bisherige 3-Länder-Kooperation von Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg, Hessische Eichdirektion und Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz durch den Beitritt des Saarländischen Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz auf vier Kooperationspartner erweitert.



(hinterer Reihe, stehend: Sebastian Thul, Dr. Kathleen Sell, Stefan Müller, Cornelia Schwarck;
vordere Reihe, sitzend: Thimo Burgard, Ralf Zimmermann, Stefan Kähne, Uwe Alle)

Mit der Unterzeichnung der neuen Kooperationsvereinbarung durch die Leiter der zuständigen Behörden der Bundesländer Saarland, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz am 02. Juli 2020 wurde die 2008 ins Leben gerufene und im Jahr 2013 ergänzte Kooperation der Behörden um einen vierten Partner erweitert. Unterstützt wurden sie durch die zuständigen Referenten der jeweiligen obersten Landesbehörden.

Synergien im Bereich der Aus- und Weiterbildung, bei der Beschaffung und Verwendung von Normalgerätschaften aber auch einen Profit durch verteilte Kompetenzen und

Erfahrungen waren die Hauptgründe für die Einführung der Kooperation zwischen der Hessischen Eichdirektion und dem Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz in 2008. Mit dem Beitritt des Eich- und Beschusswesens Baden-Württemberg in 2013 wurden weitere Synergien geschaffen. Mit dem jetzigen Beitritt des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes zu dem bisherigen Dreierverbund geht die Erfolgsgeschichte der Kooperation weiter.

4.2. Konformitätsbewertungsverfahren von Verkehrskontrollsystemen

Gegen Ende des Jahres 2019 erhielt der Hersteller Vidit Systems GmbH aus Bingen von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt die Baumusterprüfbescheinigung für ihr Verkehrskontrollsystem VKS 4.5. Dieses System wird von der Polizei genutzt, um die automatische Überwachung des Straßenverkehrs bezüglich des Abstandes und der Geschwindigkeit von Fahrzeugen zu überwachen.

Damit konnte der Hersteller in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz beginnen, die neuen VKS 4.5 Systeme konformitätsbewertet nach Modul F (Einzelpfung des Systems) in Verkehr zu bringen. Die Messsysteme wurden in Fahrzeuge der Polizei verbaut und bieten nun die Möglichkeit, vollautomatisch und ohne die Verwendung von analogen Videorecordern eine Unterschreitung des Sicherheitsabstandes von Fahrzeugen sowie eine Überschreitung von Geschwindigkeitsgeboten mit digitalen Bildern und Videosequenzen manipulationssicher zu dokumentieren.

Im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens wird durch einen Mitarbeiter des LME RLP mit geeigneten Prüfmitteln festgestellt, ob alle Anforderungen an die Zeit- als auch die Streckenmessfunktion des Messsystems erfüllt sind. Zusätzlich werden die festgelegten wesentlichen Anforderungen als auch die technischen Spezifikationen überprüft und damit auch die Integrität und Authentizität der Daten bei der Übertragung zur Auswertereinheit mittels Verschlüsselungsverfahren sichergestellt.



Der Auswerterechner und die Anzeigeeinheit des VKS 4.5-Systems.



Kameras zur Aufnahme des Verkehrsgeschehens.

4.3. Novellierung des Fertigpackungsrechts

Die Verordnung zur Novellierung des Fertigpackungsrechtes ist am 1. Dezember 2020, einen Tag nach ihrer Veröffentlichung, in Kraft getreten.

Die alte Fertigpackungsverordnung (FertigPackV 1981) stammte in wesentlichen Teilen noch aus den 1970er Jahren. Mittlerweile regelten viele europäische Verordnungen in den Bereich des nationalen Fertigpackungsrechts hinein. Am bekanntesten ist wohl die EU-Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (kurz: LMIV). Diese regelt unmittelbar die Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln, die für den Endverbraucher bestimmt sind. Eine Novellierung war unumgänglich, um das Fertigpackungsrecht an europäische Entwicklungen und an nationale Änderungen im Mess- und Eichrecht anzupassen. Die Integration der LMIV in die Verordnung war hierbei eine der größten Herausforderungen. Mit dem Inkrafttreten der neugefassten Fertigpackungsverordnung (FPackV 2020) war der abschließende Schritt zur umfassenden Reform des deutschen Mess- und Eichrechts vollzogen.

Das Fertigpackungsrecht regelt die Anforderungen, die durch die Marktteilnehmer bei der Herstellung, der Einfuhr oder dem Handel von und mit Fertigpackungen einzuhalten sind. In der Hauptsache werden Kennzeichnungsbestimmungen, Regelungen zur Nennfüllmenge und zur innerbetrieblichen Kontrolle bei der Herstellung von Fertigpackungen getroffen. Damit ist der Rechtsrahmen für sinnvollen und angemessenen Verbraucherschutz sowie fairen Wettbewerb geschaffen.

Für die Verbraucher wurde das bisher ohnehin schon hohe Schutzniveau der alten Fertigpackungsverordnung beibehalten und stellenweise sogar erhöht. Lediglich durch das Fehlen von Regelungen zu Täuschungspackungen ist eine Einschränkung gegenüber dem bisherigen Recht entstanden.

Zudem gab es auch Erleichterungen für die Wirtschaftsakteure. Bisher waren Hersteller verpflichtet die hergestellten Produkte in jedem Fall zu kontrollieren. In Angleichung an die europäisch harmonisierten Bestimmungen können Hersteller nun bei der Produktion die Packungsinhalte direkt messen oder im Anschluss an die Herstellung kontrollieren. Diese Erleichterung führt zu Kostensenkungen im Herstellungsprozess von Fertigpackungen ohne den Verbraucherschutz einzuschränken.

Aufgrund der durch die neue FPackV nunmehr bestehenden klaren Regelungen wird das LME RLP seine Marktüberwachungsmaßnahmen in allen erfassten Bereichen vornehmen, um den Verbraucherschutz sowie den lautereren Handel zu gewährleisten.

5. Anhänge

5.1. Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz

Prüfstellen für Messgeräte für Wasser (W)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
WRP 1	Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 30 m³/h	Sensus GmbH Ludwigshafen
WRP 3	Hafenstraße 4 56575 Weißenthurm	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 150 m³/h	Biesenthal Wasserzählerfabrik GmbH
WRP 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 120 m³/h	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
WRP 6	Morschheimer Straße 5-7 67292 Kirchheimbolanden	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 16 m³/h	FEMEG Feinmechanik + Gerätebau GmbH + Co KG

Prüfstellen für Messgeräte für Wärme (K)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
KRP 1	Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen	Wärme- und Kältezähler mit einem Prüfdurchfluss von 0,003 m³/h bis 30 m³/h	Sensus GmbH Ludwigshafen
KRP 2	Am neuen Rheinhafen 4 67346 Speyer	Wärme- und Kältezähler mit einem Prüfdurchfluss von 0,10 m³/h bis 450 m³/h	METRA Energie-Messtechnik GmbH

Prüfstellen für Messgeräte für Gas (G)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
GRP 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Balgengaszähler bis zur Größe G 16	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
GRP 10	Kallenbergstraße 5 45141 Essen	Gasbeschaffenheits-/ Brennwertmessgeräte und Zusatzeinrichtungen zur Speicherung der Messdaten	Open Grid Europe GmbH

Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität (E)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
ERP 2	Schützenstraße 80-82 56068 Koblenz	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG
ERP 3	Voltastraße 3 67133 Maxdorf	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler	VOLTARIS GmbH
ERP 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
ERP 5	Karcherstraße 28 67655 Kaiserslautern	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler	SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH

5.2. Fundstellenverzeichnis

Einheiten- und Zeitgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1985 (BGBl. I S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 65 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)

Einheitenverordnung

vom 13.12.1985 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.09.2009 (BGBl. I S. 3169)

Mess- und Eichgesetz

vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)

Mess- und Eichverordnung

vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 12b des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960)

Fertigpackungsverordnung

vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2504)

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

vom 25.10.2011 (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 vom 25.11.2015 (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1), berichtigt am 30.09.2016 (ABl. L 266, S. 7)

Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte

vom 05.04.2017 (ABl. L 117 vom 05.05.2017, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/561 vom 23.04.2020 (ABl. L 130 vom 24.04.2020, S. 18)

Medizinproduktegesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 223 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Medizinprodukte-Betreiberverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2002 (BGBl. I S.3396), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034)

Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

gemäß Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 18.10.2019, veröffentlicht am 23.12.2019 im Deutschen Ärzteblatt, Jahrgang 116, Heft 51-52, Seite A 2422

Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

vom 10.05.2012 (BGBl. I S. 1070), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

vom 30.10.1997 (BGBl. I S. 2616), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.07.2016 (BGBl. I S. 1622)

Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

vom 28.05.2004 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 259 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter

vom 25.11.2009 (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 46), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243 vom 20.06.2019 (ABl. L 198 vom 25.07.2019, S. 241)

Reifenkennzeichnungsverordnung

vom 04.04.2017 (BGBl. I S. 791)

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte

vom 21.10.2009 (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2012/27/EU vom 25.10.2012 (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1)

Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung

vom 04.07.2017 (ABl. L 198 vom 28.07.2017, S. 1)

Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

vom 27.02.2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 260 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

EVPG-Verordnung

vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3221), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.01.2017 (BGBl. I S. 85)

Verordnung über Heizkostenabrechnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2009 (BGBl. I S. 3250)

Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7142-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600)

Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt

vom 26.02.2014 (ABl. L 96 vom 29.03.2014, S. 107), zuletzt berichtigt am 20.01.2016 (ABl. L 13 vom 20.01.2016, S. 61)

Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt

vom 26.02.2014 (ABl. L 96 vom 29.03.2014, S. 149-250), zuletzt berichtigt am 20.01.2016 (ABl. L 13 vom 20.01.2016, S. 57)

Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten

vom 20.06.2019 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1)

Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten

vom 09.07.2008 (ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 82)

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten

vom 09.07.2008 (ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 30)

Akkreditierungsstellengesetz

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 272 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz

vom 24.07.2014 (GVBl. 2014, S. 145) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 09.11.2018 (GVBl. S. 380)

Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen

vom 02.12.2003 (GVBl. 2003, S. 383), zuletzt geändert durch § 58 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 296)

5.3. Anschriften und Erreichbarkeit

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 - 18, 55543 Bad Kreuznach

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax Zentrale:	0671 79486-499
Telefax Eichabfertigung:	0671 79486-299
E-Mail:	poststelle@lme.rlp.de
Internet:	www.lme.rlp.de
Auftragsannahme Servicetelefon:	0671 79486-0

Kontaktzeiten Service-Center und Terminvereinbarungen für Eichungen:

Montag bis Freitag: 08.30 Uhr - 13.00 Uhr; Sondervereinbarungen sind möglich.

Sie erreichen uns vom Bahnhof mit der Buslinie 206 (Haltestelle: Schwabenheimer Weg)

Die Ausgabe von Gewichtstücken erfolgt nach telefonischer Vereinbarung.

Konformitätsbewertungsstelle 0113 im Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 - 18, 55543 Bad Kreuznach

Leiter der KBS:	0671 79486-802
Beauftragter Nord:	0671 79486-834
Beauftragter Süd:	0671 79486-807
Telefax:	0671 79486-499
E-Mail:	kbs0113@lme.rlp.de

LME RLP - Technischer Stützpunkt Kaiserslautern

Pariser Straße 289, 67663 Kaiserslautern

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-820
Eichabfertigung nach telefonischer Vereinbarung	

LME RLP - Technischer Stützpunkt Koblenz

Diesterwegstraße 2 - 4, 56073 Koblenz

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-850
Eichabfertigung nach telefonischer Vereinbarung	

LME RLP - Technischer Stützpunkt Trier

Irminenfreihof 5, 54290 Trier

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-860
Eichabfertigung nach telefonischer Vereinbarung	

Terminvereinbarung für das Belastungsfahrzeug:

Telefon:	0671 79486-302
----------	----------------

Ausgabe von Gewichtstücken im nördlichen Landesteil: Transporta Wittlich

Internationale Spedition GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 7, 54516 Wittlich

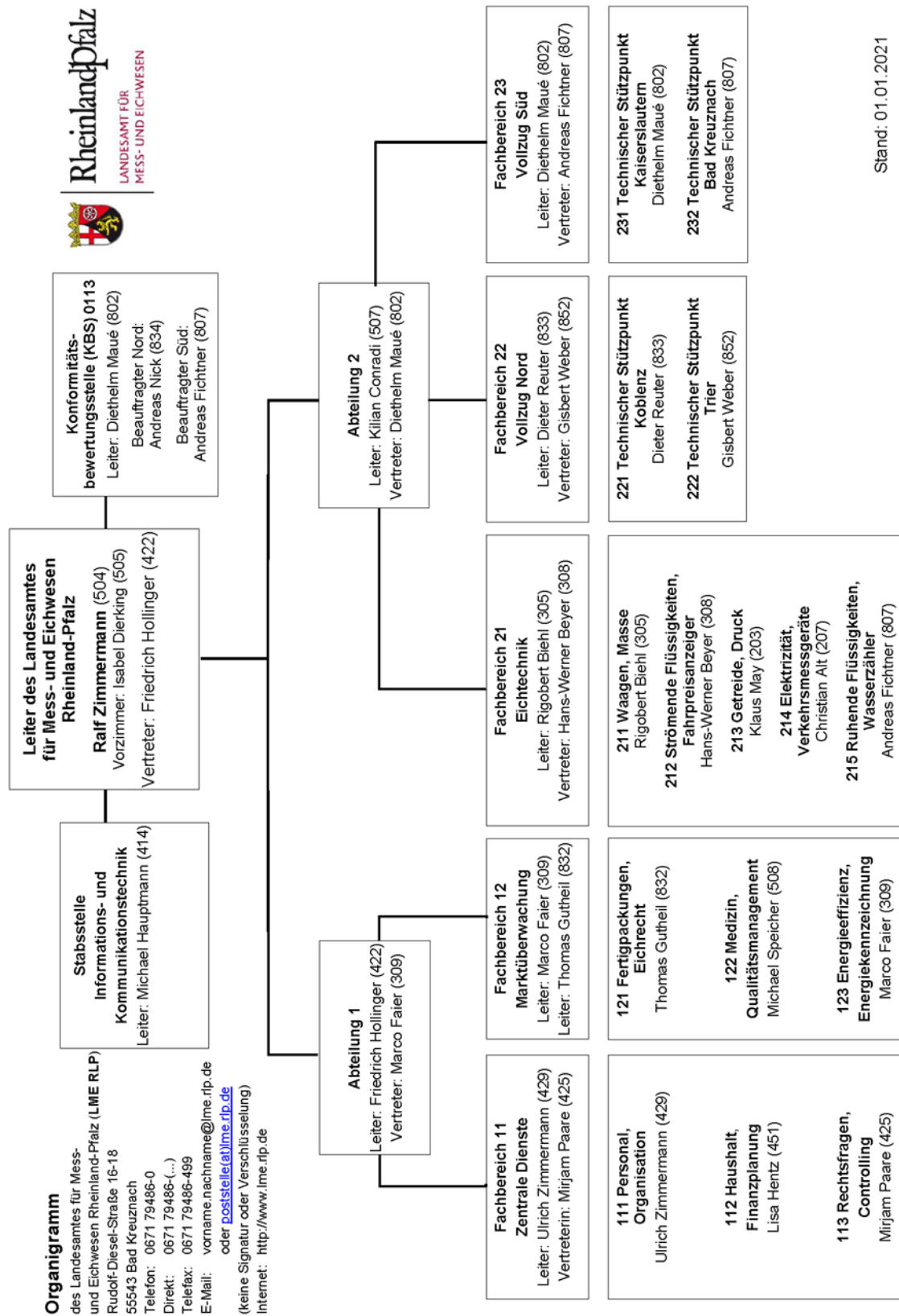
Telefon:	06571 9710-19
Telefax:	06571 9710-26

Ausgabe von Gewichtstücken im südlichen Landesteil: GB Spedition GmbH,

Ausgabeort: Transporte Jung Spedition, Hainweg 9, 67677 Enkenbach-Alsenborn

Telefon:	06359 93230
Telefax:	06359 81203

5.4. Organigramm











Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR
MESS- UND EICHWESEN

Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 79486-0
Telefax: 0671 79486-499
E-Mail: poststelle@lme.rlp.de
Internet: <http://www.lme.rlp.de>

